

RICHTLINIEN

für die Vergütung
von Verbiss- und Fegeschäden bzw. Schälsschäden am Wald

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Stand: Jänner 2011



Die Erstellung

nachfolgender Richtlinien erfolgte nach den Hilfstafeln zur Erhebung und Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden bzw. Schälsschäden, herausgegeben vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Vorwort

Grundsätzlich ist die Jagd ein Teil der Land- und Forstwirtschaft und untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Umfassend gesehen ist die Jagd durchaus als bedeutender Wirtschaftsfaktor darstellbar. Für den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg ist die Jagd von sehr unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher Bedeutung. Nur ein sehr geringer Teil der bäuerlichen Betriebe in Salzburg erreicht ein Flächenausmaß, das geeignet ist ein Eigenjagdgebiet zu bilden und daraus entsprechende, wirtschaftliche Einnahmen zu lukrieren. Für die große Masse der bäuerlichen Grundeigentümer in Salzburg sind die Einnahmen aus dem Jagdpachterlös von eher untergeordneter Bedeutung.

Die Jagd selbst besitzt natürlich auch einen volkskulturellen Wert, wenn sie von Jägern getragen wird, die in der Jagd eine traditionelle Form der Nutzung sieht, die sich aus den natürlichen Kreisläufen einer intakten Natur ergeben. Vor diesem Hintergrund hat die Jagd einen artenreichen und gesunden Wildstand zu erhalten, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist und die günstigen Wirkungen des Waldes nicht beeinträchtigt. Durch verschiedenste Ursachen, die zum Teil in der Jagd selbst, aber zum anderen wesentlichen Teil auch in der Veränderung der Lebensräume und vor allem der Überbeanspruchung von Lebensräumen durch die moderne Freizeitwirtschaft liegen können, entstehen Wildschäden, die über das tragbare Ausmaß hinausgehen. Die Abgeltung dieser Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, die das Jagdgesetz sehr klar regelt, ist die eine Seite. Die andere Seite sind vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden. Dazu gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die jeder Jagd ausübungs berechtigte von sich aus auch ohne behördliche Anweisungen ergreifen kann. Bei bestandesgefährdenden Wildschäden hat die Behörde von sich aus entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg unterstützt jeden Grundeigentümer, wenn es darum geht, Wildschäden abzugelten oder zu vermeiden. Zur Erhebung und Bewertung von Wildschäden können Gutachten nach den geltenden Richtlinien erstellt werden. Um eine einvernehmliche Regelung bei Wildschäden zwischen Jagd ausübungs berechtigten und Grundeigentümer zu erreichen, wurden von der Landwirtschaftskammer Salzburg die folgenden vereinfachten Richtlinien erarbeitet. Für spezielle Fragen der Schadensregelung oder der waldbaulichen Behandlung von geschädigten Waldbeständen stehen die Forstberater der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

Abg. z. NR, Ök.-Rat Franz Eßl
Präsident

Einleitung

Haftung bei Wildschäden:

Nach dem Salzburger Jagdgesetz 1993, §§ 91 bis 100, ist jeder Jagdinhaber verpflichtet, innerhalb seiner Jagdgebiete, den an Grund und Boden, an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen, von Wild verursachten Schaden (Wildschaden) zu ersetzen. Ausgenommen sind Schäden, die durch Schwarzwild oder Beutegreifer entstehen.

Geltendmachung von Wildschäden am Wald:

Für Schäden an Waldkulturen gilt, dass diese innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Schaden bekannt wurde, vom Geschädigten beim Jagdinhaber geltend zu machen sind. Bei dieser Geltendmachung beim Jagdinhaber ist der Schaden zu beziffern, das heißt, es ist die Höhe des Schadens festzustellen und einzufordern. Kommt keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdinhaber über die Höhe und Abgeltung des Schadens zustande, so kann der Wildschaden bei der zuständigen Wildschadenskommission in der Gemeinde geltend gemacht werden. Eine Verjährung eines Wildschadens im Wald tritt nach dem Salzburger Jagdgesetz nach drei Jahren nach Eintritt des Schadens ein.

Bewertungsrichtlinien:

Die im Folgenden zusammengestellten Richtlinien sollen dazu dienen, mit gewissen forstlichen Grundkenntnissen, unter vereinfachten Bedingungen einen Wildschaden am Wald erheben und bewerten zu können. Aufgebaut sind diese Richtlinien auf die Bewertung der einzelnen, geschädigten Bäume. Es ist jeder geschädigte Baum einzeln anzusprechen, und es ist zweckmäßig bei der Erhebung der Schäden eine genaue Liste zu führen und alle aufgenommenen Bäume mit einem forstlichen Markierungsspray zu kennzeichnen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Maßnahmen zu Verhinderung von Wildschäden:

Über die Bewertung und Abgeltung des Schadens hinaus sollten zu jedem untragbaren Wildschaden auch die genauen Ursachen sowie Möglichkeiten für die Verhinderung weiterer Schäden erhoben werden. Neben Schutzmaßnahmen (Einzelschutz – Flächenschutz) können vor allem jagdliche Maßnahmen (Abschussplanung, Schwerpunktbejagung, fachgerechte Fütterung, Biotopverbesserung, etc.) ergriffen werden. Begleitend dazu sind aber auch Maßnahmen wie Besucherlenkung und Schaffung von Ruhezonen zu überlegen. Zweckmäßige Maßnahmen gegen Wildschäden sind entweder im Einvernehmen mit dem Jagdinhaber oder unter Einbindung der Jagdbehörde vorzunehmen. Treten bestandesgefährdende Wildschäden auf, indem durch die Wildschäden ausgedehnte Blößen entstehen, die Naturverjüngung nicht aufkommen kann oder die natürliche Entwicklung des Waldes verhindert wird, so hat die Behörde von sich aus oder auf Antrag des Grundeigentümers Maßnahmen zur Abstellung dieser Schäden einzuleiten. Indem die Bezirksbauernkammern bei der Abschussplanerstellung mitwirken, kann außerdem über diese Grundeigentümerversammlung auf die jeweiligen Höchst- und Mindestabschüsse eines Reviers eingewirkt werden.

A) Verbiss- und Fegeschäden

Verbisschäden werden unter anderem von Reh-, Rot- und Gamswild verursacht. Durch den Verbiss von Leit- und Seitentrieben kommt es zu Zuwachsverlusten an der geschädigten Pflanze bzw. zu Missbildungen im Wuchs (Zwieselbildung). Durch das Fegen von Rot- und Rehwild wird die Rinde des Baumstammes abgeschält, was häufig zum Tod der Pflanze führt.

Zur Bewertung des Schadens ist der Schädigungsgrad getrennt nach Baumarten, das Alter der Pflanze und die Standortsgüte zu erheben. Außerdem sind bisher durchgeführte Pflege- und Schutzmaßnahmen sowie Kosten je Maßnahme, eventuell auch schädigungsbedingt zusätzliche Aufwendungen zu erheben. Für die Entschädigungswerte in den nachfolgenden Tabellen wurde der Zeitlohnindex von 0,943 für das Jahr 2009 herangezogen.

1. Schädigungsgrad:

Je nach Stärke des Schädigungsgrades unterscheidet man:

<u>Leichter Verbiss:</u> (Schädigungsgrad „schwach“)	Wipfelknospe bzw. Leittrieb vorhanden, mehr als 90 % der Seitentriebe verbissen
<u>Mittlerer Verbiss:</u>	Wipfelknospe bzw. Leittrieb fehlt, bis 90 % der (Schädigungsgrad „mittel“) Seitentriebe leicht verbissen
<u>Starker Verbiss:</u> (Schädigungsgrad „stark“ - Totalschaden)	Wipfelknospe bzw. Leittrieb fehlt, Leittrieb bzw. Seitentriebe mehr als 90 % verbissen (Spindelige Pflanzen bzw. Kollerbüsche)
<u>Totalschaden durch Verfegen:</u>	Die Pflanze ist wirtschaftlich nicht mehr brauchbar, Bewertung wie bei Schädigungsgrad „stark“.

2. Ermittlung der Standortsgüte:

Die Standortsgüte kann entweder anhand der Oberhöhe benachbarter Baum- bzw. Althölzer oder anhand benachbarter Jungwuchsbestände mit Hilfe des 5-jährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe bestimmt werden.

Die Oberhöhe entspricht etwa der durchschnittlichen Höhe der vorherrschenden Bäume. Bestimmung der Standortsgüte mit Oberhöhe (m) und Alter bei Fichte:

Alter	Standortsgüte		
	schlecht	mittel	gut
80 Jahre	bis 23 m	23,0 - 29,0 m	ab 29,0 m
100 Jahre	bis 26 m	26,0 - 32,0 m	ab 32,0 m

Bestimmung der Standortsgüte mittels 5-jährigen Höhenzuwachs über Brusthöhe bei Fichte (1,30 m Höhe)

Standortsgüte			
Höhenzuwachs	schlecht bis 150 cm	mittel 151 - 249 cm	gut ab 250 cm

3. Ermittlung des Alters der Pflanzen:

Das Wuchsalter ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesbegründung bzw. Aufforstung. Bei Naturverjüngungen wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, das dem Alter einer vergleichbaren Aufforstung entspricht.

4. Die Entschädigung

4.1. Zu beachtende Entschädigungskomponenten

Bei Wachstumsbeeinträchtigung:

- Ertragsausfall
- Schädigungsbedingte Kosten
- ev. Bestandes- und Betriebsschäden

Bei Totalschäden zusätzlich zu den oben genannten Komponenten:

- die Aufforstungskosten
- ev. sonstige Kosten wie erforderliche Räumung

4.2. Ertragsausfall - Verfahren bei jährlicher Erhebung

Dieses Verfahren ist bei erstmaliger Schädigung oder jährlicher Erhebung und Bewertung anzuwenden. Die Entschädigung errechnet sich aus dem Schaden durch Ertragsausfall und aus den schädigungsbedingten Kosten.

Hat man die Anzahl der Pflanzen getrennt nach Schädigungsgrad sowie das Alter und die Standortsgüte erhoben, dann können die Entschädigungsbeträge für Fichte aus den folgenden Tabellen abgelesen werden:

Schädigungsgrad schwach		Standortsgüte	
Wuchsalter	schlecht	mittel	gut
3	0,05	0,07	0,09
5	0,05	0,07	0,10
10	0,06	0,08	0,11
15	0,07	0,09	0,13
20	0,08	0,11	0,14

Schädigungsgrad mittel			
		Standortsgüte	
Wuchsalter	schlecht	mittel	gut
3	0,12	0,17	0,24
5	0,13	0,18	0,25
10	0,15	0,21	0,28
15	0,17	0,23	0,32
20	0,19	0,27	0,36

Schädigungsgrad stark			
		Standortsgüte	
Wuchsalter	schlecht	mittel	gut
3	0,29	0,41	0,55
5	0,50	0,70	0,95
10	1,06	1,49	2,02
15	1,70	2,38	3,24
20	2,42	3,39	4,61

Obige Werte sind für Fichte errechnet. Für Mischbaumarten sind diese Werte mit folgenden Faktoren zu vervielfachen, sofern die jeweilige Baumart in der betreffenden Waldgesellschaft bzw. auf Grund des Verjüngungszieles in der Minderheit ist (siehe Beispiel Seite 9)

Vervielfachungsfaktor für Lärche, Kiefer: 1,5

Vervielfachungsfaktor für Tanne, Zirbe, Laubholz: 2,0

4.3. Ertragsausfall - Verfahren bei Erhebung mehrjähriger Schädigungen

Bei der (erstmaligen) Bewertung einer mehrjährigen Schädigung ist zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages beim Fehlen der Leittriebe von zwei Jahren (zwei Verbisspuren an der Hauptachse) der unter 4.2. zutreffende Wert zu verdoppeln, beim Fehlen der Leittriebe von drei Jahren zu verdreifachen.

4.4. Schädigungsbedingte Kosten

Hier handelt es sich um alle zur Behebung bzw. Minderung der eingetretenen Schädigung notwendig gewordenen Aufwendungen, auch künftige Kosten.

Im Falle eines Totalschadens (Schädigungsgrad sehr stark) gelten alle bis zum Bewertungsstichtag für Pflege und Schutz der Kultur bzw. des Jungbestandes getätigten Aufwendungen schädigungsbedingt als verlorene Kosten.

Als schädigungsbedingte Kosten können je € 100,- der pro Hektar aufgewendeten Kosten **€ 0,033 je Pflanze** veranschlagt werden. Wurden z.B. € 350,- / Hektar für Kulturpflege oder Verbisschutz tatsächlich aufgewendet, so sind je Pflanze € 0,12 zu verrechnen.

4.5. Pflanzenzahl pro Hektar

Die Pflanzenzahl pro Hektar lässt sich annäherungsweise aus dem mittleren Pflanzenabstand ermitteln. Für die Herleitung der Werte für Ertragsausfall wurden folgende Pflanzenzahlen pro Hektar unterstellt:

<u>Standortsgüte</u>	<u>normal notwendige Pflanzenzahl (Fi/Ta)</u>
schlecht	3.900 Stück/ha
mittel	3.500 Stück/ha
gut	3.100 Stück/ha

Für Kiefer sowie Laubbaumarten wie Buche oder Eiche ist die Pflanzenzahl / ha um 1.000 bis 2.000 Stück zu erhöhen. Werden z.B. mehr als die normal notwendigen Pflanzenzahlen je Hektar verbissen, so sind diese Pflanzen bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

4.6. Totalschaden:

Bei „Totalschaden“ sind neben dem Ertragsausfall und den schädigungsbedingten Kosten zusätzlich auch noch die (Wieder)Aufforstungskosten zu entschädigen.

Diese betragen (Basis Fichte 4-jährig):

		bis	50	€	1,20	je Pflanze
von	51	bis	100	€	1,10	je Pflanze
von	101	bis	500	€	1,00	je Pflanze
über	501			€	0,90	je Pflanze

Für Lärche, Tanne und Laubholz gebührt ein Zuschlag von 30 %

Beispiele Verbisschadensbewertung

Auf einer Aufforstungsfläche, Ausmaß 0,5 Hektar, Alter 5 Jahre, Standortgüte mittel, wurden insgesamt 350 verbissene Pflanzen gezählt, welche sich wie folgt aufgliedern:

- 100 Fichten - schwacher Verbiss
- 20 Fichten - mittlerer Verbiss
- 10 Fichten - starker Verbiss
- 150 Tannen - mittlerer Verbiss
- 20 Lärchen - Totalschaden durch Verfegen
- 30 Ahorn - mittlerer Verbiss
- 20 Ahorn - starker Verbiss

Tanne, Lärche und Ahorn wurden als Mischbaumarten eingebracht. Das Verjüngungsziel ist 70 % Fichte, 20 % Tanne, 10 % Lärche und Laubholz.

Die Entschädigung für **Ertragsausfall** beträgt lt. Tabelle:

100 Fichten	à € 0,07	€	7,00
20 Fichten	à € 0,18	€	3,60
10 Fichten	à € 0,70	€	7,00
150 Tannen	à € 0,36 (€ 0,18 x Faktor 2)	€	54,00
20 Lärchen	à € 1,02 (€ 0,70 x Faktor 1,5)	€	21,00
30 Ahorn	à € 0,36 (€ 0,18 x Faktor 2)	€	10,80
<u>20 Ahorn</u>	<u>à € 1,36 (€ 0,70 x Faktor 2)</u>	<u>€</u>	<u>28,00</u>
Ertragsausfall gesamt		€	131,40

Für die totalgeschädigten Lärchen kommen die **Wiederaufforstungskosten** dazu:

20 Lärchen (kleinste abgegebene Menge + Versetzen der Pflanzen) a € 1,20 x Faktor 1,3	€	31,20
<u>Transportkosten mit PKW</u>	<u>€</u>	<u>25,00</u>
Summe.....	€	56,20

Schadigungsbedingte Kosten:

Für Kulturpflege wurden € 250,- für die Aufforstungsfläche aufgewendet,
somit je Hektar € 500,-
je Pflanze errechnen sich daher Kosten von € 0,143.

<u>350 Pflanzen</u>	<u>à € 0,143</u>	<u>€</u>	<u>50,00</u>
---------------------	------------------------	----------	---------------------

Gesamtschaden somit.....		€	237,60
			=====

B) Schälsschadensbewertung

Schälsschäden werden vorwiegend durch Rotwild verursacht. Beim Schälen wird die Rinde plätzeartig (Winterschälung) oder streifenförmig (Sommerschälung) vom Stamm abgenagt bzw. abgezogen. Durch die Verletzungen dringt Fäule in den Stamm ein. Dies führt zu Wachstumsbeeinträchtigungen, die Ertragseinbußen, Qualitätsminderungen, erhöhte Erntekosten sowie Vermarktungsschwierigkeiten nach sich ziehen können. Die folgenden Richtlinien berücksichtigen Einzelbaumschäden. Allfällige Bestandes- und Betriebsschäden sind gesondert zu bewerten.

Bei der Erhebung der Schäden ist jeder einzelne Baum zu beurteilen und zweckmäßiger Weise zu markieren. Folgende Parameter sind zu erheben:

1. Alter der Bäume

Das Wuchsalter ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesbegründung bzw. Aufforstung.

2. Standortsgüte

Die Standortsgüte kann entweder anhand der Oberhöhe benachbarter Baum- bzw. Althölzer oder anhand benachbarter Jungwuchsbestände mit Hilfe des 5-jährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe bestimmt werden. Die Oberhöhe entspricht etwa der durchschnittlichen Höhe der vorherrschenden Bäume.

Bestimmung der Standortsgüte mit Oberhöhe (m) und Alter

Alter	Standortsgüte		
	schlecht	mittel	gut
70 Jahre	bis 17,8 m	17,9 – 25,2 m	ab 25,3 m
100 Jahre	bis 23,5 m	23,6 - 31,6 m	ab 31,7 m

Bestimmung der Standortsgüte mittels 5-jährigen Höhenzuwachs über Brusthöhe (1,30 m Höhe)

Höhenzuwachs	Standortsgüte		
	schlecht	mittel	gut
	bis 122 cm	121 - 217 cm	ab 218 cm

3. Soziale Stellung des Baumes

Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten entweder dem Endbestand oder dem Ausscheidenden Bestand zuzuordnen. Zum Endbestand sind insbesondere herrschende und mitherrschende Bäume zu zählen, wobei je Hektar ca. 500 Bäume für den Endbestand gerechnet werden können. Zwei Endbestandsbäume haben daher einen durchschnittlichen Abstand von ca. 4,5 m. Zum Ausscheidenden Bestand

zählen grundsätzlich alle anderen Bäume, die bei üblicher Durchforstungstätigkeit bis zum Endabtrieb entnommen werden. Bei sehr dichter Bestockung sind die schwächsten Bäume, die niemals marktfähige Durchmesser (ca. 12cm) erreichen werden, unberücksichtigt zu lassen.

4. Schädigungsgrade

Im Ausscheidenden Bestand ist lediglich zu erheben, ob ein Baum geschält ist oder nicht.

Im Endbestand ist nach zwei Schälgraden zu erheben

- a) Breite der Schälwunde bis halber Stammumfang
- b) Breite der Schälwunde über halber Stammumfang

5. Erntekosten

Als Erntekosten sind jene zu unterstellen, die bei einer Endnutzung auf der geschädigten Fläche zum Zeitpunkt der Bewertung anfallen würden. Als Richtwert können folgende Werte unterstellt werden (exkl. MwSt.):

- Harvester bzw. Traktorbringung bis € 19/fm
- Seilbringung bergauf € 20 – € 25/fm
- Seilbringung bergab ab € 26/fm

6. Die Entschädigung je Baum:

Aus den nachfolgenden Tabellen können die Entschädigungsbeträge in Euro je Baum für den Endbestand und Ausscheidenden Bestand entnommen werden.

Folgende Holzerlöse (exkl. MwSt.) wurden bei der Berechnung der Entschädigungswerte unterstellt:

Blochholz B 1b	€ 70/fm
Blochholz B Media 2b	€ 87/fm
Braunbloche	€ 57/fm
Industrieschleifholz	€ 42/fm
Industriesekundaholz	€ 32/fm
Brennholz (Schlagrücklass)	€ 25/fm

In den folgenden Tabellen sind nach drei Bringungsklassen (bis € 19/fm; von € 20 - € 25/fm; ab € 26/fm) die Entschädigungswerte je Baum enthalten.

Entschädigung in € je Fichte im Endbestand

Erntekosten bis 19,-/fm						
Alter	Standortsgüte					
	gut		mittel		schlecht	
	a	b	a	b	a	b
15	4,38	16,73	4,20	14,22	3,90	8,73
20	4,80	18,43	4,45	15,28	4,15	9,25
25	5,27	20,47	4,88	16,37	4,28	9,55
30	5,79	22,35	5,23	17,62	4,45	10,07
35	6,29	25,34	5,47	18,94	4,81	10,76
40	6,95	27,64	5,86	20,61	4,94	11,00
45	7,56	30,50	6,31	22,12	5,13	11,79
50	8,29	34,14	6,60	24,09	5,26	12,24
55	8,97	37,11	7,20	25,52	5,44	12,92
60	9,67	41,18	7,61	27,91	5,76	13,51
65	10,55	45,95	8,10	29,52	6,03	14,43

Erntekosten 20 - 25,-/fm						
Alter	Standortsgüte					
	gut		mittel		schlecht	
	a	b	a	b	a	b
15	4,43	15,12	4,25	12,83	3,94	7,73
20	4,85	16,66	4,50	13,80	4,19	8,20
25	5,32	18,50	4,94	14,78	4,32	8,46
30	5,86	20,21	5,28	15,91	4,49	8,93
35	6,35	22,91	5,53	17,10	4,85	9,54
40	7,02	24,99	5,92	18,60	4,98	9,74
45	7,64	27,58	6,38	19,96	5,18	10,45
50	8,38	30,87	6,67	21,75	5,30	10,85
55	9,06	33,55	7,27	23,04	5,49	11,46
60	9,77	37,24	7,69	25,20	5,82	11,97
65	10,66	41,56	8,19	26,65	6,08	12,79

Erntekosten ab 26,-/fm						
Alter	Standortsgüte					
	gut		mittel		schlecht	
	a	b	a	b	a	b
15	4,48	13,51	4,30	11,45	3,98	6,81
20	4,90	14,89	4,55	12,31	4,24	7,22
25	5,38	16,54	4,99	13,19	4,37	7,45
30	5,92	18,06	5,34	14,19	4,54	7,86
35	6,42	20,49	5,59	15,26	4,91	8,41
40	7,10	22,34	5,99	16,60	5,04	8,58
45	7,72	24,65	6,45	17,81	5,24	9,20
50	8,47	27,60	6,74	19,41	5,36	9,56
55	9,16	30,00	7,35	20,56	5,55	10,10
60	9,87	33,29	7,77	22,49	5,88	10,54
65	10,77	37,16	8,27	23,78	6,15	11,28

Schälgrad a = bis halber Stammumfang
 Schälgrad b = über halber Stammumfang

Entschädigung in € je Fichte im ausscheidenden Bestand

Erntekosten bis 19,-/fm			
Alter	Standortsgüte		
	gut	mittel	schlecht
15	0,48	0,40	0,23
20	0,58	0,48	0,26
25	0,74	0,56	0,31
30	0,93	0,63	0,36
35	1,34	0,78	0,42
40	1,89	0,90	0,48
45	2,35	1,08	0,52
50	2,98	1,40	0,60
55	3,53	1,72	0,67
60	4,22	2,04	0,72
65	4,93	2,36	0,80

Erntekosten 20 - 25,-/fm			
Alter	Standortsgüte		
	gut	mittel	schlecht
15	0,45	0,37	0,20
20	0,54	0,44	0,23
25	0,68	0,52	0,27
30	0,86	0,58	0,32
35	1,25	0,72	0,36
40	1,79	0,84	0,42
45	2,23	1,01	0,45
50	2,84	1,31	0,52
55	3,35	1,62	0,58
60	4,02	1,92	0,62
65	4,70	2,22	0,68

Erntekosten ab 26,-/fm			
Alter	Standortsgüte		
	gut	mittel	schlecht
15	0,41	0,35	0,19
20	0,49	0,41	0,22
25	0,63	0,48	0,25
30	0,79	0,54	0,30
35	1,16	0,66	0,34
40	1,68	0,77	0,39
45	2,11	0,93	0,42
50	2,69	1,22	0,49
55	3,18	1,52	0,54
60	3,82	1,80	0,58
65	4,47	2,09	0,63

Beispiel für Schälchadensbewertung

In einem 30-jährigen Fichtenbestand wurde der Schälchaden erhoben. Der Bestand weist eine mittlere Standortsgüte (Oberhöhe im Alter 100, 27 m) auf. Es handelt sich um ein erschlossenes Seilgelände mit Bergaufbringung, sodass Erntekosten in der Höhe von 20 – 25 €/fm zu unterstellen sind.

Der erhobene Schälchaden gliedert sich wie folgt auf:

Ausscheidender Bestand	62 Fichten
Endbestand: Schälgrad a)	25 Fichten
Schälgrad b)	10 Fichten

Nach den Tabellen errechnet sich folgender Schaden:

Ausscheidender Bestand	62 x € 0,58	= € 35,96
Endbestand: Schälgrad a)	25 x € 5,28	= € 132,00
Schälgrad b)	10 x € 15,91	= € 159,10
Gesamtschaden		€ 327,06